

Detailbestimmungen gehören überhaupt nicht in ein Pressegesetz, sondern in das Strafgesetz. Das Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung hat sich auch bisher nirgends geltend gemacht. Wie gestaltet sich denn die Sache praktisch? Der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt sind bereits durch ihren Eid zum Amtsgeheimniß verpflichtet; es würde also eine derartige Veröffentlichung nur durch den Angeklagten bewirkt werden können. Bei Erhebung einer Anklage aber ist die Presse und das allgemeine Urtheil immer geneigt, die Vermuthungen und Gerüchte, resp. die Thatfachen, auf denen die Anklage fußt, zu Gunsten des Angeklagten zu übertreiben und zu entstellen. Nehmen Sie aber diesen Paragraphen an, so rauben Sie dem Angeklagten das Mittel, derartige Entstellungen zu entkräften, indem er die Anklageschrift oder sonstige Actenstücke veröffentlicht. Dazu kommt noch, daß es nach dem Vereinsgesetze durchaus gestattet ist, eine Volksversammlung einzuberufen und in dieser ein derartiges Actenstück vorzulesen und es also zu veröffentlichen. Wie ist es denn logisch zu rechtfertigen, beim Bestehen dieser Freiheit hier eine derartige Beschränkung in das Pressegesetz aufzunehmen und sie gar noch mit einer so exorbitanten Strafe zu befestigen, wie es im folgenden Paragraphen geschieht?

Abg. Schwarze:

Ich bitte Sie, für den §. 20. zu stimmen. Es hat derselbe eine ganz besondere Wichtigkeit für die Zeugenvernehmung, um zu verhindern, daß ein Zeuge die Aussage des andern erfährt. Bekanntlich wird bei allen Verhandlungen mit großer Strenge darauf gesehen, daß nicht ein nachfolgender Zeuge weiß, was ein vorhergenommener ausgesagt hat. Diese notwendige Maßregel würde durch Streichung des §. 20. vereitelt.

Commissarius v. Brauchitsch:

Ich habe nicht nur um Beibehaltung dieser Bestimmung, sondern auch des ersten Absatzes des Regierungsparagraphen zu bitten, der den Zweck hat, die Unparteilichkeit der Geschworenen gegen persönliche Angriffe zu schützen, denen sie gegenwärtig in der Presse vielfach ausgesetzt sind.

Abg. Reichenperger-Cresfeld hält den §. 20. für sachlich gerechtfertigt und wird daher dafür stimmen.

Der Antrag des Grafen Eulenburg wird hierauf abgelehnt und §. 20. in der Commissionsfassung angenommen (dagegen die Fortschrittspartei).

Die §§. 21. und 22., die gleichzeitig zur Discussion gestellt werden, lauten:

§. 21. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 17. (Verbot gewisser ausländischer Zeitungen), 18. (Placate), 19. (Aufforderung zur Aufbringung von Geldstrafen) und 20. (Veröffentlichung von Anklageschriften) enthaltenen Verbote. 2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6., 7. (Name des Druckers, Verlegers und Redacteurs) und 9. (Qualification des Redacteurs), welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person als verantwortlicher Redacteur benannt wird, welche an der Redaction nicht theilhaftig ist.

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 6., 7., 9., die nicht durch §. 21. Ziffer 2. getroffen sind; 2) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 10. und 15.: Pflichteremplare; 3) Zuwiderhandlungen gegen die §§. 11.: Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen, und 12.: Berichtigung falscher Angaben.

In den Fällen der Ziffer 3. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein und hat das Strafurtheil zugleich die Aufnahme des eingesandten Artikels in die nächstfolgende Nummer anzuordnen.

Es liegen hierzu folgende Anträge vor:

Zu §. 21.:

Antrag Wölffel: Statt des Alinea 4. zu setzen: „Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redacteur genannt wird.“

Antrag Traeger-Klöppel: Statt des §. 21. folgende Paragraphen zu setzen:

„§. 21. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen das in §. 18. enthaltene Verbot; 2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 6., 7. und 9., welche durch falsche Angaben mit Kenntniß der Unrichtigkeit begangen werden. Die Strafe trifft den Ver-

leger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person als verantwortlicher Redacteur benannt wird, welche an der Redaction nicht theilhaftig ist.“

§. 22. Mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten werden bestraft: 1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 17., 19., 20. enthaltenen Verbote. 2) Demnach §. 22. der Commissionsvorschläge als §. 23. zu bezeichnen und so fort die Nummern der folgenden Paragraphen zu verändern. 3) In §. 25. die Strafbestimmungen wie folgt zu fassen: „Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft, oder mit Festungshaft oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten.“

Antrag Struckmann: In §. 21. der Commissionsanträge den Absatz 2. wie folgt zu ändern: „Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift, wenn er wissentlich gesehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als verantwortlicher Redacteur benannt wird, während in Wirklichkeit ein anderer die Redaction besorgt.“

Antrag v. Puttkamer-Lynd: Im §. 21. hinter „Geldstrafe“ einzuschalten „von 30“.

Zu §. 22. beantragt Abg. Abeken folgenden neuen Absatz hinzuzufügen: „Zuwiderhandlungen gegen §. 12. sind straflos, wenn der Angeklagte die Wahrheit der in der Berichtigung bestrittenen Thatfachen beweist.“

Abg. Klöppel:

Die in dem §. 21. bezeichneten Vergehen sind so verschiedener Art, daß man sie doch unmöglich alle mit demselben Strafmaximum bedrohen kann. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, den §. 21. in zwei Paragraphen zu zerlegen, in denen die schwerern und minder schweren Vergehen gesondert und die Strafe dem angemessen normirt wird. Was den Absatz 2. des §. 21. betrifft, so billige ich es vollkommen, wenn man gegen das Anwesen der sogenannten Strohedacteurs energisch vorgeht, da es von der größten Wichtigkeit ist, eine strenge Verantwortlichkeit durchzuführen. Doch möchte ich dann den Antrag Wölffel zur Annahme empfehlen, der besser als die Regierungsvorlage und auch als die Commissionsvorschläge die Strohedacteurs bezeichnet. Denn wenn auch Jemand äußerlich die Redaction leitet oder auch daran theilhaftig ist, so kann trotzdem die eigentliche, geistige Leitung in dem Maße in anderen Händen liegen, daß der erstere wirklich nur als Strohmännchen erscheint. Darum müssen Ausdrücke wie „besorgen, leiten“ oder „an der Redaction theilhaftig sein“ vermieden werden.

Abg. Struckmann:

Das Wesen der Strohedacteurs widerspricht sowohl der öffentlichen Ordnung wie der Würde der Presse und muß daher wirksam bekämpft werden. Nur ist es schwer, diese Stro- oder Sigredacteurs so zu definiren, daß der Richter im einzelnen Falle sofort entscheiden kann, ob §. 21. hier Anwendung findet oder nicht. In dieser Beziehung möchte ich Sie bitten, meinen Antrag anzunehmen, der Jeden als Strohedacteur bezeichnet, der nicht die Redaction „besorgt“.

Abg. Wölffel:

Umgangen wird dieser Paragraph immer werden können, dafür zeugt schon die große Mannigfaltigkeit der Ausdrücke für die Theilnahme an der Redaction, denen bereits allen der Vorwurf gemacht worden ist, sie seien ungenau. Ich glaube, daß hier nur dadurch geholfen werden kann, daß wir dem Richter das freie Ermessen gestatten, zu unterscheiden, ob im einzelnen Falle eine Person fälschlich als Redacteur bezeichnet wird oder nicht. Darum empfehle ich meinen Antrag, der dies bezweckt, zur Annahme.

Abg. Abeken:

Mein Antrag will den Redacteur von der im Unterlassungsfalle der im §. 12. geforderten Berichtigung angeblich falscher Thatfachen angebrohten Strafe dann befreien, wenn er den Beweis der Richtigkeit seiner Angaben erbringt. Es ist doch nicht zu verlangen, daß ein Redacteur in seinem eigenen Blatte sich auf frivole Weise Lügen strafen soll, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung beweisen kann.

Bundescommissar Landrath v. Brauchitsch:

Den Antrag des Vorredners bitte ich ganz entschieden abzulehnen, weil er völlig unvereinbar mit §. 12. ist. Dort soll der Civilrichter entscheiden, ob und wie weit der Redacteur eine Berichtigung aufzunehmen hat, wenn sich derselbe gegen die Aufnahme sträubt. Hier will nun der Antragsteller mit einem Mal eine Exception gegen eine durch den Civilrichter erfolgte Beurtheilung schaffen, sobald der Redacteur den Beweis der Wahrheit antreten will, was natürlich nur vor dem Criminalrichter geschehen kann. Das ist ein völlig unerträgliches Verhältniß und darum bitte ich um Ablehnung des Antrags Abeken. Was die gegen die Strohedacteurs gerichteten Anträge betrifft, so scheint mir der Antrag des Abg. Wölffel der zweckmäßigste zu sein, insofern er die Beurtheilung, ob